

Nachhaltigkeit in der Lieferkette

EU-Vorgaben werden deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verschärfen



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll künftig eine Optimierung des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten ermöglichen.

Das Anfang 2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschäftigt derzeit viele Unternehmen. Ist das eigene Unternehmen vom LkSG betroffen und welche konkreten Schritte sind dann erforderlich? Die gesetzeskonforme Umsetzung des LkSG wird allerdings nur ein erster Schritt auf dem Weg zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten sein.

Die Bedeutung des unternehmerischen Schutzes von Menschenrechten und der Umwelt wird weiter zunehmen. Die EU-Kommission hat kürzlich einen Entwurf für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence) vorgelegt, dessen Reichweite und Anforderungen das deutsche LkSG deutlich übersteigen. In den Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs können bereits Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten fallen. Außerdem nimmt der Richtlinienentwurf die gesamte Wertschöpfungskette bis zur Entsorgung in den Blick und stellt Umweltschutzbelange gleichwertig neben den Schutz von Menschenrechten.

Ein Kernelement zur Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Vorgaben des Richtlinienentwurfs wird die Einführung einer zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung der erfassten Unternehmen sein. Der Richtlinienentwurf wird Betroffenen von Menschenrechts- oder Umweltschutzverletzungen eine weltweit durchsetzbare zivilrechtliche An-

spruchsgrundlage zur Verfügung stellen, nach der Unternehmen, die ihren Sorgfaltspflichten nicht ausreichend nachgekommen sind, für die von Zulieferern begangenen Verletzungen von Menschenrechten oder der Umwelt haften. Zusätzlich zur Haftung des Unternehmens selbst kann eine Sorgfaltspflichtverletzung unter Umständen auch die Organhaftung der Geschäftsleiter zur Folge haben. Geschäftsleiter sind demnach persönlich für die Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten und ihre Integration in die Unternehmenspolitik verantwortlich. Sobald der europäische Richtlinienentwurf in Kraft tritt, werden Sorgfaltspflichtverletzungen von Unternehmen also nicht nur durch Bußgelder, sondern auch durch zivilrechtliche Haftungsklagen sanktioniert werden können.

Diese Rechtsentwicklung führt dazu, dass Unternehmen zunehmend ihre Vertragsbeziehungen zu Zulieferern anpassen, um Verantwortlichkeiten auf andere Ebenen der Wertschöpfungskette zu verlagern. In einem späteren Stadium werden diese Vertragsinstrumente auch über den Erfolg oder Misserfolg von Schadensersatzklagen von Betroffenen gegen Unternehmen sowie entsprechenden Regressklagen entlang der Lieferkette entscheiden. Unternehmen sollten daher bereits jetzt das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette ernst nehmen, um in Vertragsverhandlungen oder der Beantwortung von Anfragen von Geschäftspartnern optimal aufgestellt zu sein.



Der Autor

Dr. Roland Kläger
Rechtsanwalt und Partner
Schwerpunkte: Streitbeilegung
in Lieferketten, internationale
Schiedsverfahren

Haver & Mailänder

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 22 74 40
E-Mail: info@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de